

Wo das Obst bleibt.

Die Grundzüge der Reichsstelle für Marmeladebeschaffung.

Die „Reichsstelle für Gemüse und Obst“ ist auch in diesem Jahre wieder damit beschäftigt, in starkem Maße Marmelade als Aufstrichersatz für Heer und Bevölkerung zu beschaffen. Die Versorgung der Verbraucher mit frischem Obst leidet unter dieser Politik freilich ganz empfindlich. Bekanntlich gibt es in den Städten jetzt überhaupt fast kein Obst. Ueber die von der Reichsstelle einzuschlagenden Wege zur Erreichung der genannten Ziele entnehmen wir einer von der Reichsstelle ausgehenden Darstellung folgende Einzelheiten:

Die Herbstobsternte, so wird ausgeführt, wird nicht so günstig ausfallen, und Auslandszufuhren fallen in diesem Jahre ganz aus. Deshalb müsse vorläufig das gesamte inländische Obst, soweit es nicht die Eigenschaft von Edelobst hat, der

Marmeladeindustrie zugeführt

werden. Nur auf diese Weise werde es zu erreichen sein, daß im nächsten Winter die angesichts des steigenden Fettmangels immer unentbehrlicher gewordenen Brotaufstrichmittel in annähernd der gleichen Menge und Güte wie im letzten Jahre an die Bevölkerung verteilt werden können. Zugleich muß der wiederum gestiegene Bedarf von Heer und Marine an Obstzeugnissen (Brotobst, Marmelade und Obstkonserven) befriedigt werden.

Hiernach hat sich die Reichsstelle für Gemüse und Obst entschlossen, auch in diesem Jahre die gesamte Herbstobsternte, soweit sie zum Absatz gebracht wird, in Zwangsbeschaffung zu nehmen. Es handelt sich dabei um eine selten schwierige Maßnahme, deren sachgemäße Durchführung nur dann gewährleistet sei, wenn die Erzeuger in verständnisvoller Weise mitwirken und wenn die beteiligten amtlichen Stellen unter weitgehender Heranziehung des Fachhandels und sonstiger sachverständiger Kräfte sich bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit den an sie herantretenden Aufgaben widmen. Jedes schematische Vorgehen, jedes starre Festhalten an dem Wortlaute irgendeiner Sonderbestimmung müsse vermieden werden. Denn bei der Mannigfaltigkeit der täglich neu oder in veränderter Form auftretenden Verhältnisse lassen sich die unvermeidlichen Schwierigkeiten nur durch individuelle Behandlung des einzelnen Falles überwinden.

Gruppeneinteilung.

Die Reichsstelle hält für Äpfel und Birnen an der vorjährigen Einteilung in drei Gruppen fest. Die Bezeichnung nach Sorten kommt dabei in Fortfall. Nur die Güte des Obstes, festgesetzt nach allgemein gültigen Grundsätzen, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Zuteilung zu den einzelnen drei Gruppen bilden. Die erste Gruppe heißt „Edelobst“, die zweite „Tafelobst“ und die dritte „Wirtschafts-obst“.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Süßrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeignete Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschafts-obst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe II ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Die Höchstpreise betragen für Tafelobst (Äpfel und Birnen) 35 Mark je Zentner, für Wirtschafts-obst (Äpfel und Birnen) 15 Mark je Zentner, für Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen) 20 Mark je Zentner, für Drenanzweitschen 10 Mark je Zentner. Dazu kommen Aufbewahrungszuschläge. Für Edelobst ist kein einheitlich bestimmter Höchstpreis festgesetzt, vielmehr nur angeordnet worden, daß der Satz von 30 Mark, ganz ausnahmsweise von 100 Mark je Zentner nicht überschritten werden darf.

Tafelobst und Wirtschafts-obst ist bis auf weiteres von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen den Marmeladenfabriken sowie Dörranstalten nach Anweisung der Reichsstelle zuzuführen. Für die Belieferung der Marmeladenfabriken teilt die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin SW., Kochstraße 6-7, das Nähere mit, während für die Dörranstalten die Reichsstelle selbst Bestimmung treffen wird. Um alle verfügbaren Kräfte dem Zwecke der Obstlieferung nutzbar zu machen, sind die Marmeladenfabriken von der Reichsstelle ermächtigt worden, selbst oder durch Beauftragte Obst aufzukaufen. Sie haben sich vor Abschluß von Käufen jedoch in geeigneter Weise mit den für das Erzeugungsgbiet zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen in Verbindung zu setzen.

Obstverkauf an Private.

Am Schlusse der Darlegungen heißt es erkennenweise: Die Reichsstelle würde es nicht billigen können, wenn Anträge auf Genehmigung zum Obstverkauf an Privatpersonen ausnahmslos abgelehnt werden müßten. Der Verkauf in verhältnismäßig kleinen Mengen an Verwandte, auch an Fremde und Bekannte in Fortsetzung einer schon während des Friedens bestandenen Übung ist nach Möglichkeit nicht zu unterbinden. Will ein Erzeuger Obst nach seinem außerhalb belegenen Wohnsitze senden, um seinen dortigen Haushalt zu versorgen, so ist das in der Regel als statthaft zu bezeichnen.